

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 15. April 2025	Nr. 71
------	-----------------------------	--------

Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt (Verbandsausschuss) des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 18. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 413) in der Neufassung vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559 und S. 627), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 10. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1478), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei verrohrten Gewässerstrecken müssen bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen einen Mindestabstand von jeweils 3 m zu den Außenkanten der Verrohrung oder des Rahmendurchlasses einhalten.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Bremen, den 14. April.2025

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft